



Zürcher **ZKGV**
Kantonal-Gesangverein

Entschädigungsrichtlinien

Ausgabe: 4. Mai 2024

Entschädigungs-Richtlinien

1. Entschädigung für Mitglieder der Geschäftsleitung, Gruppenkoordination und Revisionsstelle.
2. Sonderregelung für Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung des ZKGV.
3. Sonderregelung für Geschenke des ZKGV bei besonderen Anlässen des SCV, anderer Kantonalverbände sowie den regionalen Chorverbänden, Gruppen bzw. Mitgliederchören des ZKGV.

Entschädigungs-Objekt		Ansatz neu	Bemerkungen
1. Entschädigungen für Mitglieder der GL, KV und Revisionsstelle			
1.1 Jährliche Grundpauschale	Präsidium ZKGV	Fr. 700.00	Entschädigung Gruppenkoordinator wird reduziert bei wenig Aktivitäten
	GL Mitglied Musik, Sekretariat Co-Präsidierende und Gruppenkoordination	bis Fr. 500.00	
1.2 Offizielle Sitzungen GL	Sitzungsgeld 1/2 Tag	Fr. 80.00	
	Sitzungsgeld 1 Tag	Fr. 150.00	
	Verpflegung bei Sitzungen	wird vom ZKGV übernommen	
	Fahrtspesen je Sitzung pauschal	Fr. 25.00	
1.3 Revisions-sitzung Rechnungsprüfung	Revisoren und Kassier: Sitzungsgeld	Fr. 80.00	
	Fahrtspesen je Sitzung pauschal	Fr. 25.00	
1.4 Spesen-entschädigung	Telefon, Porti, Fotokopien, Büromaterial	nach Aufwand	Abrechnung an Kassier mit offiz. Spesenformular & Quittungen/Belegen

1.5 Vertretung ZKGV bei der SCV	Zentralvorstandssitzungen (2x jährlich)	Sitzungsgelder wie Pkt. 1.2	Sitzungsteilnahme sind dem Kassier zu melden (zentrale Sitzungskontrolle + - abrechnung)
	Sitzung Kantonaldirigenten		
	Sitzung kantonale Kinder-/Jugendchorleiter	½-tax-Billett ÖV 2.Kl.	Abrechnung an Kassier mit offiz. Spesenformular & Quittungen/Belegen
1.6 Delegierte ZKGV an der DV der SCV	Rechnung der SCV	wird vom ZKGV übernommen	Rechnung SCV zur Bezahlung an Kassier einreichen Abrechnung Fahrspesen mit offiz. Spesenformular & Beleg an Kassier
	Fahrspesen	½-tax-Billett ÖV 2.Kl.	
1.7 Delegierte ZKGV an DV, Jubiläen, Sängertagen, Fahnenweihen etc.	bei anderen Kantonal-Verbänden	Fahrspesen pauschal Fr.25.--	ZKGV-Delegierte sind in der Regel eingeladene Gäste. Fahrspesen-Pauschale mit offiz. Spesenformular an Kassier abrechnen
	bei Bezirks-/Regionalverbänden des ZKGV		
	bei Mitgliedchören des ZKGV		
1.8 Todesfälle von Mitgliedern des ZKGV	Aktive Mitglieder von GL, Gruppenkoordination, RPK, KV	SFr. 200.00 + Kosten Anzeige	kleine Todesanzeige in Lokalzeitung und Blumenschale mit Schleife oder auf Wunsch Spende an gemeinnützige Institution
	Ehrenmitglieder	Fr. 200.00	Blumenschale mit Schleife oder auf Wunsch Spende an gemeinnützige Institution
1.9 Besondere Leistungen von GL Mitgliedern	GL Mitglieder	Fr. 20.- / h	Gemäss Art. 18 Statuten; Üblicher Aufwand übersteigend, mit Leistungsnachweis

2. Sonderregelung für Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung des ZKGV

2.1 Beitrags-Pauschale ZKGV an organisierenden Chor	Einheitliche Fallpauschale für Bereitstellung Infrastruktur (Saalmiete, techn. Installationen etc.)	Fr. 800.00	Sofern die Fallpauschale nicht reicht, kann der organisierende Chor einen Antrag zur Defizitdeckung stellen.
2.2 Verpflegung an DV	Preis Menukarten für Mitglieder GL und MK sowie vom ZKGV eingeladene Gäste	Kostenübernahme durch ZKGV auch für geladene Gäste	ZKGV legt keinen Höchstpreis fest, erwartet aber moderate Preisgestaltung

3. Sonderregelung für Geschenke des ZKGV bei besonderen Anlässen der SCV, anderer Kantonalverbände sowie den regionalen Chorverbänden, Gruppen bzw. Mitgliederchören des ZKGV.

3.1 Jubiläen	SCV und befreundete Kantonalverbände	wird von GL fest-gelegt (Obergrenze pro Fall Fr.100.--) Gutschein für Notenkauf Gutschein für Notenkauf	Form und finanz. Rahmen des Geschenks sind fallweise zu bestimmen. Da diese Jubiläen i.d.R. frühzeitig bekannt sind, können sie auch ordentlich budgetiert werden
	Regionale Chorverbände oder Gruppen		Gutschein im Wert, der des Alters des Jubilars entspricht, für runde Jubiläen ab 50 J., für Kinder-/Jugendchöre ab 10 Jahren
	Mitgliederchöre		
	Kinder-/Jugendchöre des ZKGV		

Im Interesse besserer Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien nur die männliche Schreibweise verwendet; die entsprechenden Bezeichnungen gelten selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Das Reglement wurde an der DV vom 4. Mai 2024 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

8942 Oberrieden, 4. Mai 2024

Zürcher Kantonalgesangverein



Hugo Eisenbart
Der Präsident



Lucia Lanzarotti
Protokollaktuarin